

## **Urteile zu den Anforderungen eines Insolvenzantrags**

### **BGH - LG Neubrandenburg - AG Neubrandenburg**

**18.5.2004 IX ZB 189/03**

Vermag der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbständig tätige Schuldner die daraus herrührenden Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, haben die Neugläubiger, solange das Insolvenzverfahren nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse an der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens.

InsO § 14 Abs. 1, §§ 35, 36, 89 Abs. 2

Aktenzeichen: IXZB189/03 Paragraphen: InsO§14 InsO§35 InsO§36 InsO§89 Datum: 2004-05-18

### **OLG Rostock - LG Rostock**

**22.1.2003 3 U 95/03**

a) Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist eine im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommene Rechtshandlung anfechtbar, die einem Insolvenzgläubiger eine ihm nicht zustehende Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat (sog. inkongruente Deckung). Die Sicherung oder Befriedigung steht dem Insolvenzgläubiger nicht zu, wenn er sie nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

b) Eine unter dem Druck einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung geleistete Zahlung stellt eine inkongruente Deckung dar.

c) Nach § 441 HGB gibt das Frachtführerpfandrecht dem Pfandgläubiger kein dauerhaftes Besitz- oder Zurückbehaltungsrecht. Nach § 421 Abs. 1 HGB kann der Empfänger vom Frachtführer verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern.

InsO § 131

HGB § 441

Aktenzeichen: 3U95/03 Paragraphen: InsO§131 HGB§441 Datum: 2004-01-22

### **OLG Celle - LG Hannover**

**23.12.2003 9 U 176/03**

1. Der Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft ist verpflichtet innerhalb der in § 64 Abs. 1 GmbHG normierten Frist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen und nach § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG Masseschmälerung zu verhindern; er darf aber – zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes – nach § 64 Abs. 2 Satz 2 GmbHG bestimmte Leistungen (noch) erbringen, also etwa Zahlungen, die die Erfüllung von für die Gesellschaft vorteilhaften zweiseitigen Verträgen betreffen, die auch vom Insolvenzverwalter vgl. § 103 InsO – erfüllt würden, die der Abwendung höherer Schäden aus einer sofortigen Betriebseinstellung dienen, da auch nach Eintritt der Insolvenz – aber vor einer Insolvenzverfahrenseröffnung – der Geschäfts und Zahlungsverkehr aufrechterhalten werden muss und einer Entscheidung des Insolvenzverwalters – oder eines nach § 22 InsO eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalters - nicht vorgegriffen und dessen Entscheidungsspielraum nicht eingeschränkt werden soll.

2. Da es aber ebenfalls zur Sorgfalt des Geschäftsführers als „ordentlichen Kaufmann“ gehört, rechtzeitig – nämlich nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 GmbHG – den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, können nur solche Zahlungen als nicht ersatzpflichtig nach § 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG qualifiziert werden, die seitens der Gesellschaft auch bei rechtzeitiger Stellung des Insolvenzantrages (noch) geleistet worden wären; dafür wiederum ist entscheidend, wann ein voraussichtlich eingesetzter Insolvenzverwalter insbesondere die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen – z.B. die Kündigung von Mietverträgen nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO – hätte bewirken können.

GmbHG § 64

Aktenzeichen: 9U176/03 Paragraphen: GmbHG§64 Datum: 2003-12-23

**BGH - OLG Celle - LG Lüneburg**

**18.12.2003 IX ZR 199/02**

a) Leistet der Schuldner zur Abwendung eines angekündigten Insolvenzantrags, den der Gläubiger zur Durchsetzung seiner Forderung angedroht hat, bewirkt dies eine inkongruente Deckung.

b) Der für eine Inkongruenz notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen der Drohung mit einem Insolvenzantrag und der Leistung des Schuldners endet je nach Lage des Einzelfalls nicht mit Ablauf der von dem Gläubiger mit der Androhung gesetzten Zahlungsfrist. Rückt der Gläubiger von der Drohung mit dem Insolvenzantrag nicht ab und verlangt er von dem Schuldner fortlaufend Zahlung, kann der Leistungsdruck über mehrere Monate fortbestehen.

c) Die durch die Androhung eines Insolvenzantrags bewirkte inkongruente Deckung bildet auch bei Anfechtungen nach § 133 Abs. 1 InsO in der Regel ein starkes Beweisanzeichen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und eine Kenntnis des Gläubigers hiervon.

d) Ist dem Gläubiger eine finanziell beengte Lage des Schuldners bekannt, kann die Inkongruenz einer Deckung auch im Rahmen von § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO ein nach § 286 ZPO zu würdigendes Beweisanzeichen für die Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung sein.

InsO § 131 Abs. 1, § 133 Abs. 1

ZPO § 286 C

Aktenzeichen: IXZR199/02 Paragraphen: InsO§131 InsO§133 ZPO§286 Datum: 2003-12-18